

Covid-19 Schutzkonzept

der Kantonsschule Obwalden in Sarnen

für den Präsenzunterricht ab Montag, 18. Oktober 2021

Stand 16. Oktober 2021

Inhalt

Ausgangslage	2
1 Tragen von Schutzmasken	2
2 Handhygiene	3
3 Abstand	3
4 Lüften, Reinigung,	3
5 Unterricht und Schulorganisation	3
5.1 Unterricht allgemein.....	3
5.2 Musikunterricht	4
5.3 Sport- und Wahlsportunterricht	4
5.4 Wirtschaft, Arbeit, Haushalte	4
5.5 Pausen und Pausenplatz.....	4
5.6 Mensa.....	4
5.7 Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln	4
5.8 Besuche und Gespräche mit Erziehungsberechtigten.....	5
5.9 Schulanlässe, ausserschulische Lernorte	5
5.10 Klassenlager, Schwerpunktwochen und Studienreisen.....	6
5.11 Grossanlässe.....	6
5.12 Studienwochen, Schnupperlehren,	6
6 Schülerinnen, bzw. Studierende	6
7 Lehrpersonen	7
7.1 Besonders gefährdete Personen	7
7.2 Lohnfortzahlungspflicht bei Absenzen wegen COVID-19.....	7
7.3 Umgang mit Quarantäne- und Isolationsmassnahmen	7
7.4 Umgang mit einer Warnmeldung der Gesundheitsbehörden.....	7
8 Weitere Dokumente	7

Ausgangslage

- Das vorliegende Papier gilt ab dem Montag, 18. Oktober 2021 für die Kantonsschule Obwalden in Sarnen.
- Die Minimierung der Ansteckung und der Schutz der Gesundheit von Schülerinnen, bzw. Studierenden, Lehrpersonen und des übrigen Schulpersonals stehen im Vordergrund.
- Der Präsenzunterricht soll so lange wie möglich aufrechterhalten werden. Der Fernunterricht soll die letztmögliche Eskalationsstufe sein. Auch anstehende Lager, Schwerpunktwochen und Studienreisen sollen als externe Lernstandorte nach Programm angeboten werden können.
- Die Kantonsschule bietet das repetitive Testen (kantonale Vorgabe, vgl. Kantonales Rahmenschutzkonzept ab 18. Oktober 2021) wöchentlich allen Schülerinnen und Schülern und Lehrpersonen auf freiwilliger Basis an. Sämtliche Informationen rund um das repetitive Testen (Sinn und Zweck, Teilnahmebedingungen, Vorteile bei Teilnahme, resp. Nachteile bei Nichtteilnahme ...) inklusive behördlich angeordneter Ausbruchskontrollen mit personalrechtlichen Folgen sind im Kantonales Rahmenschutzkonzept ab dem 18.10.2021 für alle Mitglieder der Schule (Studierende und Lehrpersonen) unter Punkt 25 aufgeführt.
- Die Priorität liegt weiterhin bei den Hygiene-, Abstandsmassnahmen und der Schutzmaskenpflicht, wo diese vorgegeben ist.
- Die im Schutzkonzept festgehaltenen Vorgaben und Einschränkungen sind von allen Schülerinnen, bzw. Studierenden sowie Mitarbeitenden an der Kantonsschule Obwalden verpflichtend einzuhalten. Bei einem ersten Verstoss erfolgt eine Verwarnung, bei weiteren Verstössen werden zusätzliche Sanktionen ins Auge gefasst.
- Das Rektorat beurteilt regelmässig zusammen mit dem Amt für Gesundheit und dem Amt für Volks- und Mittelschulen des Kantons Obwalden die Situation und beschliesst Lockerungen oder weitere zusätzliche Massnahmen zum Schutz vor Ansteckungen.

1 Tragen von Schutzmasken

- Das freiwillige Tragen einer Schutzmaske ist erlaubt.
- Alle Schülerinnen und Schüler, bzw. Studierenden, Lehrpersonen und anderen Mitarbeiter tragen eine Schutzmaske in den Verkehrsflächen der Gebäude der Kantonsschule/Altes Gymnasium. Am Arbeitsplatz mit dem nötigen Abstand, kann die Schutzmaske abgelegt werden.
- Ein Maskendispens setzt die Vorlage eines gültigen ärztlichen Attests voraus.
- Die Studierenden der 4.-6. Klassen müssen ihre Schutzmasken selbst mitbringen. Den Schülerinnen der 1.-3. Klassen und Lehrpersonen werden die Schutzmasken zur Verfügung gestellt.
- Auch Verwaltungsmitarbeitende im Hausdienst und der Administration tragen Schutzmasken in den Schulgebäuden in den Verkehrsflächen, wenn hohe Personenfrequenzen herrschen (insbesondere direkt vor Schulbeginn, direkt nach Schulschluss, in den Pausen).
- Die Masken sollen täglich gewechselt werden und auf die Innenseite zusammengelegt, aufbewahrt werden. Die Entsorgung der Masken erfolgt zuhause. Der Start in den neuen Schultag erfolgt mit einer neuen, respektive sauberen Maske.
- Schutzmasken stehen für ausserordentliche Situationen (Maske vergessen, ...) zur Verfügung und können in der Administration gegen eine Gebühr von Fr. 1.- bezogen werden.
- In den Gebäuden der Kantonsschule Obwalden, d.h. im Neuen Gymnasium, Alten Gymnasium und in den Sporthallen, inklusive Garderoben und deren Verkehrs- und Aufenthaltsflächen, besteht eine generelle Schutzmaskenpflicht für externe Personen. Die Zulassung von externen Personen für schulische Aktivitäten oder den Unterricht ist auf das Notwendigste zu beschränken.
- An Sitzungen, Konferenzen, internen Weiterbildungen müssen keine Schutzmasken getragen werden. Abstand und gutes Lüften wird empfohlen.

- Externe Personen können von der Schutzmaske befreit werden, wenn sie ein gültiges Zertifikat vorweisen können. Der Abstand von 1,5m soll, wenn immer möglich, eingehalten werden. Der Entscheid und die Kontrolle des Zertifikates liegt bei der zuständigen Lehr- oder Fachperson.

2 Handhygiene

- Die Hygienemassnahmen gelten weiterhin als wichtige Vorgabe zur Eindämmung des Virus und sind in regelmässigen, zeitlichen Abständen zu wiederholen.
- Auf das Händeschütteln, Umarmen soll weiterhin verzichtet werden.
- Beim Betreten des Schulhauses, Lehrerzimmer etc. gilt es die Hände zu desinfizieren oder mit Seife zu reinigen!
- Alle Personen in der Schule reinigen sich regelmässig die Hände mit Seife.

3 Abstand

- Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler, bzw. Studierende und weitere Mitarbeitende halten, wenn immer möglich, einen Abstand von 1.5 m zueinander. Nahe Kontakt ohne Schutzmaske unter dem Mindestabstand sind kurz zu halten.
- Zwischen den Schülerinnen, bzw. Studierenden verschiedener Klassen/Stufen gelten weiterhin die Abstandsmassnahmen von 1.5 m zueinander. Sie sind wenn immer möglich einzuhalten (entsprechende Sitzordnung ist organisiert).

4 Lüften, Reinigung, ...

- Die Kantonsschule Obwalden besitzt ein CO₂-gesteuertes Lüftungssystem. Die Räume sollen trotzdem regelmässig gelüftet werden. In Unterrichtszimmern nach jeder Lektion, falls möglich häufiger (nach ca. 20 Minuten).
- Der Hausdienst reinigt in regelmässigen Abständen, wenn möglich Schalter, Fenstergriffe, Türfallen, Treppengeländer sowie die WC Infrastruktur mit Waschbecken.
- Für die regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen in den Unterrichtszimmern sind die Benutzer zuständig. Entsprechende Reinigungsmittel und Abfalleimer stehen in jedem Zimmer zur Verfügung.
- Das Tragen von Handschuhen ist im Schulsetting keine nötige Massnahme.
- Erwachsene und Schülerinnen, bzw. Studierende sind angehalten nicht aus dem gleichen Teller zu essen, kein Besteck, keine Nahrungsmittel und Getränke zu teilen und auch über Mittag und in den Pausen die Abstände möglichst gross zu halten.

5 Unterricht und Schulorganisation

5.1 Unterricht allgemein

- Der Unterricht, auch Musik- und Sportunterricht, findet regulär gemäss Stundenplan als Präsenzunterricht in Ganzklassen und über alle Stufen statt.
- Die Unterrichtszimmer bleiben weiterhin so eingerichtet, dass der geforderte Abstand von 1,5m eingehalten werden kann.

5.2 Musikunterricht

- Der Unterricht findet regulär statt und die Hygienevorschriften sind konsequent zu beachten.
- Das Singen im Klassenverband und in grossen Räumen erlaubt. Der Abstand von 1,5m ist, wann immer möglich, einzuhalten. Auf eine gute Durchlüftung des Raumes ist zu achten.
- Das Spielen von Blasinstrumenten in Gruppen ist erlaubt mit einem Abstand. Empfohlen wird ein Abstand von 1,5m zwischen den Personen und 2m nach vorne. Der Raum soll gut durchlüftet sein. Es soll möglichst nicht zueinander musiziert werden.

5.3 Sport- und Wahlsportunterricht

- Der Unterricht findet regulär statt und die Hygienevorschriften sind konsequent zu beachten.
- Das Schutzkonzept für die Schule gilt auch für den Sport- und Wahlsportunterricht.
- Sportunterricht findet für alle in Klassengrösse unter Berücksichtigung von möglichen Abständen in Innenräumen oder im Freien statt.
- Vor, während und nach dem Sportunterricht gilt es die Hygienemassnahmen besonders zu beachten.
- Die Sportlektionen sollen weiterhin, wenn möglich, oft im Freien durchgeführt werden.
- Möglichkeiten von Sportaktivitäten, die vorwiegend ohne oder mit wenig Körperkontakt durchgeführt werden können:
 - Tanz und Choreographie
 - Einzelsportarten
 - Orientierungslaufen
 - Fitnesstraining (Circuit, Postenarbeit etc.)
 - Koordinationstraining
 - Kleine Spiele, Stafettenformen
 - Mannschaftsspiele wie z.B. Volleyball, Ball über die Schnur, Tchoukball, Baseball
 - Rückschlagspiele: z.B. Badminton, Tennis, Tischtennis
 - Technische Lektionen mit Bällen oder Geräten

5.4 Wirtschaft, Arbeit, Haushalte

- Der Unterricht findet regulär statt und die Hygienevorschriften sind konsequent zu beachten.

5.5 Pausen und Pausenplatz

- Die Benutzung des Pausenplatzes kann ohne Schutzmassnahmen erfolgen.
- Es wird empfohlen auf Ansammlungen von Schülerinnen und Studierenden zu verzichten.
- Es wird ebenfalls empfohlen die 5-Minutenpausen draussen im Freien oder im gelüfteten Unterrichtszimmer zu verbringen, sofern das Zimmer nicht gewechselt werden muss.
- Empfehlung: Kleine, grosse Pausen und die Mittagszeit sind so oft wie möglich und bei gutem Wetter im Freien an der frischen Luft zu verbringen. Die Kantonsschule Obwalden bietet einen grossen Umschwung.

5.6 Mensa

- Es gelten die Vorgaben des Betreibers und des Bundes.

5.7 Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln

- Es gelten die Vorgaben der Betreiber.
- Es gelten die Vorgaben des BAG: Schülerinnen und Studierende ab 12 Jahren tragen im ÖV Masken.

5.8 Besuche und Gespräche mit Erziehungsberechtigten

- Die Erziehungsberechtigten können unter Einhaltung der Schutzmassnahmen, mit Anmeldung und Schutzmaske, die Schule besuchen.
- Offizielle Schulbesuchstage und Elternbesuche mit verschiedenen Personen zur gleichen Zeit finden nicht statt. Die Schulleitung kann Ausnahmen bewilligen.
- Elterngespräche können unter Einhaltung der Masken- und Abstandsregeln durchgeführt werden. Wenn möglich sind andere Kanäle (Video-kontakt, Telefon) zu bevorzugen.
- Elternabende/-informationen gelten als Schulanlässe (siehe Punkte 5.9).

5.9 Schulanlässe, ausserschulische Lernorte

- Schulaktivitäten werden in Absprache mit der Schulleitung beurteilt und mit den entsprechenden Auflagen bewilligt.
- Schulaktivitäten finden in möglichst konstanten Gruppen (Klassen) statt.
- Über die Durchführung von Elternabenden wird aufgrund der aktuellen Lage, der Teilnehmerzahl, der Wichtigkeit (Information oder Austausch) und Durchmischung kurzfristig entschieden und informiert. Die Schule und das betroffene Personal erarbeiten bei Absage alternative Angebote wie kommentierte, besprochene Präsentationen, Videos, Live-Schaltungen ...
- Bei Anlässen, bei denen nur die Schülerinnen und Schüler sowie das Schulpersonal teilnimmt, gelten nur die Hygiene- und Schutzmassnahmen von Kapiteln 1 bis 4.
- Schülerinnen und Schüler werden bei den Mengenbeschränkungen nicht mitgezählt. Sie sind als Darbietende von der Masken- und Abstandspflicht entbunden, ebenso Rednerinnen und Redner. Mischen sich die Schülerinnen und Schüler sowie das Schulpersonal mit den Besucherinnen und Besuchern, so muss eine Schutzmaske getragen und die Abstände eingehalten werden.
- Für **Veranstaltungen mit verpflichtendem Charakter (z.B. Elternabende, wichtige Informationsveranstaltungen)** gelten folgende Mengenbeschränkung kumulativ: Maximal 50 Personen (Lehrpersonen und Teilnehmende zusammen). Der Raum darf maximal 2/3 seiner Kapazität ausgelastet sein. Es gilt Maskenpflicht, Abstandsregel, Handhygiene und Personen mit Symptomen bleiben zu Hause. Es müssen die Kontaktdaten erhoben werden. Es dürfen keine Speisen und Getränke konsumiert werden.
- Für **Veranstaltungen und Aufführungen mit Publikum und freiwilligem Charakter**
In Innenräumen: Es gilt Zertifikatspflicht für Personen über 16 Jahren (mit Eingangs- und Identitätskontrolle)
Im Aussenbereich: keine Zertifikatspflicht; maximal 1'000 Besucher mit Sitzpflicht; wenn sich die Besucher frei bewegen können: maximal 500 Personen; Einrichtung darf höchstens zu 2/3 ihrer Kapazität besetzt werden, Besucher dürfen nicht tanzen.
- Für den **Besuch externer Veranstaltungen** gilt:
Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wenn es sich um eine geschlossene Vorstellung für die Schulklasse oder Schule (inkl. Lehrpersonen) handelt, gilt keine Zertifikatspflicht. Es gelten die Schutzmassnahmen der betreffenden Schule.
- Unterrichtsrelevante Exkursionen/Schulreisen und der Besuch von ausserschulischen Lernorten können in konstanten Gruppen in der Schweiz durchgeführt werden.
- Bei der Benützung des Öffentlichen Verkehrs ist auf Fahrten während den Hauptverkehrszeiten zu verzichten. Eine Platzreservation muss vorgenommen werden und die Schülerinnen und Schüler dürfen sich nur innerhalb der reservierten Plätze aufhalten. Situationen mit hohem Personenaufkommen, bei welchen der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann, sollen vermieden werden.

5.10 Klassenlager, Schwerpunktwochen und Studienreisen

- Studienreisen und Schwerpunktwochen finden nicht im Ausland statt.
- Lager, Schwerpunktwochen und Studienreisen können im Klassenverband durchgeführt werden. Es ist ein eigenes, ergänzendes Schutzkonzept aufgeschaltet und zur Überprüfung beim Gesundheitsamt/Covid-Fachstelle erlassen worden (vgl. Website).
Für die Teilnehmenden (**Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler, Leitungs- sowie Betreuungspersonen**) gilt eine Testpflicht mit negativem Resultat (repetitiver Spucktest an der Schule reicht aus oder privater Test vor Veranstaltungsbeginn).
- Separate, ergänzende Schutzkonzepte/-massnahmen für spezifischen Gegebenheiten einer Spezialveranstaltung (Schnuppertage ...) werden erstellt und den Betroffenen bekannt gemacht.

5.11 Grossanlässe

- Über die Durchführung von Grossanlässen wird nach Beurteilung der Situation so kurzfristig wie möglich entschieden.
- Der Abstand soll möglichst eingehalten werden.

5.12 Studienwochen, Schnupperlehren, ...

- Der Entscheid über eine Studienwoche oder Schnupperlehre wird von der anbietenden Institution, (Uni/ETH, ...) vom Betrieb und der Schülerin, bzw. Studierenden und dessen/deren Eltern gefällt.
- Die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand müssen eingehalten werden.

6 Schülerinnen, bzw. Studierende

- Für die Einhaltung der Quarantäne sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Entsprechende Absenzen gelten als entschuldigt. Den verpassten Unterrichtsstoff gilt es selbständig nachzuarbeiten (Holschuld). Es besteht kein Anspruch auf Fernunterricht. Die Lehrpersonen gewährleisten mit adäquater Hilfestellung das schulische Fortkommen abwesender Studierender.
- Schülerinnen, bzw. Studierende **mit Symptomen bleiben zu Hause** oder werden nach Hause geschickt, kontaktieren den Arzt, befolgend dessen Anweisungen und melden sich beim Rektor (patrick.meile@ow.ch) ab.
- **Covid-19-kompatible Symptome sind:** Akute Erkrankung der Atemwege (Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit) mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen und/oder plötzlich auftretender Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns.
- Erkrankten Studierende im Schulhaus am Corona-Virus oder leben sie mit einer erkrankten Person im gleichen Haushalt zusammen, ist umgehend der Hausarzt telefonisch zu kontaktieren. Der Hausarzt entscheidet und koordiniert das weitere Vorgehen mit dem Gesundheitsamt (z.B. Abstrich, Isolationsmassnahmen). Die ärztlichen Weisungen sind zu befolgen.
- **Positiv getestete** Schülerinnen, bzw. Studierende, befolgen die Anweisungen des Gesundheitsamts, gehen in Isolation und melden an der Schule und beim Rektor (patrick.meile@ow.ch) ab.
- Lebt eine Schülerin, bzw. Studierende mit einer erkrankten Person **im gleichen Haushalt** zusammen, ist umgehend der Hausarzt telefonisch zu kontaktieren und dessen Anweisungen zu befolgen.
- Besonders gefährdete Schülerinnen, bzw. Studierende halten sich an die Anweisungen des Arztes.
- Müssen Schülerinnen, bzw. Studierende zu Hause bleiben, gewährleistet die Schule das Erarbeiten des Schulstoffs. Es wird kein Fernunterricht angeboten und es besteht eine Holschuld.
- Schülerinnen, bzw. Studierende, die mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben, sollen grundsätzlich zur Schule gehen können.
- Die Abwesenheit bei Quarantäne oder Isolation gilt als entschuldigte Absenz.

7 Lehrpersonen

7.1 Besonders gefährdete Personen

- Wer als besonders gefährdete Person gilt, entscheidet der Arzt.
- Die Betroffenen legen der Schulleitung ein Arztzeugnis vor und machen ihre besondere Gefährdung durch eine persönliche Erklärung geltend.
- Besonders gefährdetes Personal soll den Kontakt mit anderen Personen meiden. Die Mitarbeitenden arbeiten soweit möglich von zu Hause aus oder in einem Einzelzimmer auf dem Schulgelände.
- Die Mitarbeitenden stehen der Schulleitung gemäss ihrem Pensum zur Verfügung.
- Muss eine Lehr- oder Fachperson in Quarantäne oder Isolation entscheidet die Schulleitung über die zu treffenden Massnahmen, um den Unterricht zu gewährleisten.
- Mitarbeitenden können andere Aufgaben zugewiesen werden.
- Gesunde Personen, welche mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben, sollen grundsätzlich zur Arbeit erscheinen.

7.2 Lohnfortzahlungspflicht bei Absenzen wegen COVID-19

- Absenzen müssen bei mehr als fünf Arbeitstagen durch ein ärztliches Zeugnis belegt werden.
- Liegt ein Arztzeugnis vor, besteht Anspruch auf Lohnfortzahlung. Die Kosten für Stellvertretungen werden übernommen.
- Ohne Arztzeugnis haben Angestellte der vorgesehenen Arbeit nachzukommen.
- Die Schulleitung kann mit den Angestellten Vereinbarungen treffen (z.B. Lohnzahlungsverzicht, eingeschränkte Arbeitszeiten, Home-Office, unbezahlter Urlaub).

7.3 Umgang mit Quarantäne- und Isolationsmassnahmen

- **Mitarbeitende mit Symptomen bleiben zu Hause** oder werden nach Hause geschickt.
- Die betroffenen Personen lassen sich testen.
- Positiv getestete Mitarbeitende befolgen die Anweisungen des Gesundheitsamtes und gehen 10 Tage in Isolation.
- Erkrankt eine Person im Schulhaus am Corona-Virus oder lebt eine Person mit einer erkrankten Person im gleichen Haushalt zusammen, ist umgehend der Hausarzt telefonisch zu kontaktieren.
- Der Hausarzt entscheidet und koordiniert das weitere Vorgehen mit dem Gesundheitsamt.
- Die ärztlichen Weisungen sind zu befolgen.
- Mitarbeitenden können vorübergehend zumutbare Arbeiten übertragen werden, die nicht zu ihrem eigentlichen Aufgabenbereich gehören.

7.4 Umgang mit einer Warnmeldung der Gesundheitsbehörden

- Nach einer Warnmeldung nehmen Mitarbeitende sofort mit den Gesundheitsbehörden Kontakt auf.
- Mitarbeitende haben Anrecht auf Corona-Erwerbsausfallentschädigung, falls sie sich in Folge einer Warnmeldung in Quarantäne begeben müssen.
- Ein ärztliches Attest ist zwingend nötig.
- Wenn die Arbeit von zu Hause aus möglich ist, besteht kein Anspruch auf Corona-Erwerbsausfallentschädigung.

8 Weitere Dokumente

- BAG: Covid-19-Verordnung besondere Lage (20.01.2021)
- Kantonales Rahmenschutzkonzept des Kantons Obwalden (18.10.2021)

Kantonsschule Obwalden
18. Oktober 2021